

Burgergemeinde



Walperswil

Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde Walperswil

I. Allgemeines

- Grundsatz **Art. 1** Dieses Reglement bestimmt die Voraussetzungen zur Einburgerung in die Burgergemeinde Walperswil und die Höhe der entsprechenden Gebühren.
- Voraussetzungen **Art. 2** Personen mit folgenden Voraussetzungen können sich bei der Burgergemeinde Walperswil zur Einburgerung anmelden:
- die Person ist Nachkomme oder Ehegatte einer Burgerin resp. eines Burgers oder
 - die Person ist Ehemann oder Nachkomme einer Frau, die das Burgerrecht vor 1988 zufolge Heirat verloren hat. Der Verlust des Burgerrechtes darf nicht vor 1950 erfolgt sein.
 - Die Person hat ihren Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren einen ununterbrochenen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Walperswil.

II. Verfahren

- Gesuch **Art. 3** Das Gesuch ist der Burgerverwaltung schriftlich einzureichen. Über 16 Jahre alte Jugendliche, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden wollen, haben das Gesuch mit zu unterzeichnen.
- Zuständigkeit **Art. 4** ¹ Die Aufnahmegesuche werden dem Burgerrat zur Prüfung und Antragsstellung überwiesen.
² Gesuche werden mit dem Antrag auf Gutheissung oder Ablehnung vom Burgerrat an die Burgergemeindeversammlung weitergeleitet.
³ Beschliesst der Burgerrat, ein Gesuch nicht weiter zu empfehlen, so ist dies den gesuchstellenden Personen mitzuteilen und ihnen freizustellen, es zurückzuziehen oder aufrechtzuerhalten.
- Weiterleitung des Gesuches **Art. 6** Ist das Burgerrecht zugesichert oder erteilt worden, wird das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.
- Eröffnung **Art. 7** Sobald die Einburgerungsunterlagen vom Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern eingetroffen sind, wird den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgen ihre definitive Aufnahme schriftlich eröffnet.

III. Einkaufssumme/Gebühren

- Einkaufssumme **Art. 8** Für die Aufnahme in das Burgerrecht entrichten die Gesuchsteller eine Einkaufssumme. Die Gebühr beträgt:
- pro Person: Fr. 500.00
 - pro Jugendlicher in Ausbildung bis spätestens zum 25. Lebensjahr: Fr. 250.00
 - Minderjährige Kinder, welche in das Gesuch der Eltern einbezogen werden bezahlen keine Einkaufsumme.

Kantonale und eidg.
Gebühren **Art. 9** Weitere kantonale Gebühren bleiben vorbehalten.

IV. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung **Art. 10** Mit der Eröffnung der Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die Einkaufssumme und allfällige kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Registrierung **Art. 11** ¹ Nach der Bezahlung der Einkaufssumme sowie der Gebühren ist die Erteilung des Burgerrechts dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zu melden. Dieses sorgt für die Eintragung im informatisierten Personenstandsregister (Infostar) und stellt den Verlust bisheriger Bürgerrechte fest. Die Eintragung im Burgerrodel darf erst erfolgen, wenn die Registrierung im Infostar durch das Zivilstandamt gemeldet wird.

² Das Zivilstandamt stellt den Heimatschein aus.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 12** ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 9. Dezember 2014 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Walperswil

Der Präsident:

Die Burgerschreiberin:

Andreas Schwab-Brauen

Monika Birkhofer-Hirt

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Walperswil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 4. November 2014 bis 9. Dezember 2014 im Gemeindehaus Walperswil, 1. Stock öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Walperswil, 10. Dezember 2014

Die Burgerschreiberin:

.....
Monika Birkhofer-Hirt